

Änderung des Steuergesetzes

Neu: –
Geändert: **VI C/1/1**
Aufgehoben: –

	Änderung des Steuergesetzes
	Der [Autor] (Erlassen von der Landsgemeinde am)
	I.
	GS VI C/1/1, Steuergesetz (StG) vom 7. Mai 2000 (Stand 1. Januar 2027), wird wie folgt geändert:
Art. 4 Wirtschaftliche Zugehörigkeit ¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie: 1. im Kanton Geschäftsbetriebe oder Betriebsstätten unterhalten; 2. an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche Rechte oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben; 3. mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln. ² Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie: 1. im Kanton eine Erwerbstätigkeit ausüben;	1. im Kanton eine <u>selbständige oder unselbständige</u> Erwerbstätigkeit ausüben;

2. als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen oder ähnliche Vergütungen beziehen; 3. Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind; 4. im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln; 5. Pensionen, Ruhegehälter oder andere Leistungen erhalten, die aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz im Kanton ausgerichtet werden; 6. Leistungen aus schweizerischen privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten; 7. für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten.	1a. eine unselbstständige Erwerbstätigkeit für einen Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton ausüben und der Schweiz nach dem anwendbaren internationalen Abkommen im Steuerbereich mit dem jeweiligen Nachbarstaat ein Besteuerungsrecht betreffend die im Ausland ausgeübte Erwerbstätigkeit eingeräumt wird; 7. für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes<u>Schiffs</u> oder eines Luftfahrzeuges<u>Luftfahrzeugs</u> oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz, <u>tatsächlicher Verwaltung</u> oder Betriebsstätte im Kanton erhalten; <u>davon ausgenommen bleibt die Besteuerung von Seeleuten für die Erwerbstätigkeit an Bord eines von einem solchen Arbeitgeber unter Schweizer Flagge betriebenen Seeschiffs.</u>
Art. 7 Ehegatten; Kinder unter elterlicher Sorge ¹ Einkommen und Vermögen der Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammenge-rechnet.	

² Einkommen und Vermögen von Kindern unter elterlicher Sorge werden vorbehältlich Absatz 3 bis zum Beginn des Jahres, in dem sie volljährig werden, dem Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet. ³ Selbstständig besteuert werden: 1. Minderjährige, die nicht unter elterlicher Sorge stehen; 2. Kinder für das Erwerbseinkommen, für Grundstückgewinne sowie für Erbschaften und Schenkungen. ⁴ Einkommen und Vermögen von Kindern unter gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuert Eltern werden jenem Elternteil zugerechnet, dem der Kinderabzug gemäss Artikel 33 Absatz 1 Ziffer 1 dieses Gesetzes zusteht.	⁴ Einkommen und Vermögen von Kindern unter gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuert Eltern werden jenem Elternteil zugerechnet, dem der Kinderabzug gemäss Artikel 33 Absatz 1 Ziffer 1 dieses Gesetzes zusteht. <u>Steht den Eltern der Kinderabzug je zur Hälfte zu, werden ihnen Einkommen und Vermögen des betreffenden Kindes ebenfalls je zur Hälfte zugerechnet.</u>
	Art. 9a Kollektive Kapitalanlagen ¹ Einkommen und Vermögen der kollektiven Kapitalanlagen gemäss dem Kollektivanlagengesetz¹⁾(KAG) werden den Anlegern anteilmässig zugerechnet. Ausgenommen hievon sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz.
Art. 20 Bewegliches Vermögen ¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere: 1. Zinsen aus Guthaben, einschliesslich ausbezahlter Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebnisfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr des Versicherten aufgrund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde;	

¹⁾ SR 951.31

2. Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligationen, Diskontobligationen), die dem Inhaber anfallen; 3. Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.), soweit sie keine Rückzahlung bestehender Kapitalanteile darstellen. Ein bei der Rückzahlung von Beteiligungsrechten im Sinne von Artikel 4a des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Vermögensertrag gilt in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1^{bis} des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer); 4. Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte; 5. Einkünfte aus Anteilen an Anlagefonds gemäss Artikel 53 Absatz 2 dieses Gesetzes, soweit die Gesamterträge des Anlagefonds die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen; 6. Einkünfte aus immateriellen Gütern. ^{1a} Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sind im Umfang von 70 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen. ² Nicht steuerbar ist der Erlös aus Bezugsrechten, die zum Privatvermögen des Steuerpflichtigen gehören. ³ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Absatz 4 bleibt vorbehalten.	5. Einkünfte aus Anteilen an Anlagefonds gemäss Artikel 53 Absatz 2 dieses Gesetzes <u>kollektiven Kapitalanlagen</u>, soweit die Gesamterträge des Anlagefonds die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen;

⁴ Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Absatz 3 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven. ⁵ Absatz 4 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen: 1. die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach Artikel 66 Absatz 1 Ziffer 3 oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach Artikel 66 Absatz 1 Ziffer 4 nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind; 2. die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder Umstrukturierung nach Artikel 66 Absatz 1 Ziffer 2 und Absatz 3 oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren; 3. im Falle der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft. ⁶ Die Absätze 4 und 5 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden. ⁷ Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.	

⁸ Absatz 3 gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands nach Artikel 653s bis Artikel 653v des Obligationenrechts (OR)²⁾ geleistet werden, nur soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbandes übersteigen.	
Art. 22 Einkünfte aus Vorsorge ¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, mit Einschluss der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen. ² Als Einkünfte aus der beruflichen Vorsorge gelten insbesondere Leistungen aus Vorsorgekassen, aus Spar- und Gruppenversicherungen sowie aus Freizügigkeitspolen. ³ Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfändung sind zu 40 Prozent steuerbar.	³ Leibrenten<u>Leibrentenversicherungen</u> sowie Einkünfte aus Verpfändung<u>Leibrenten- und Verpfändungsverträge</u> sind zu 40 Prozent im Umfang ihres Ertragsanteils steuerbar. <u>Dieser bestimmt sich wie folgt:</u> 1. Bei garantierten Leistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem Versicherungsvertragsgesetz³⁾(VVG) unterstehen, ist der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf der Grundlage von Artikel 36 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes⁴⁾ bestimmte maximale technische Zinssatz (m) während der gesamten Vertragsdauer massgebend: a. Ist dieser Zinssatz grösser als null, so berechnet sich der Ertragsanteil, auf den nächstliegenden ganzen Prozentwert auf- oder abgerundet, nach der Formel in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 1 des Steuerharmonisierungsgesetzes⁵⁾ (StHG). b. Ist dieser Zinssatz negativ oder null, so beträgt der Ertragsanteil null Prozent.

²⁾ SR 220

³⁾ SR 221.229.1

⁴⁾ SR 961.01

⁵⁾ SR 642.14

	2. Bei Überschussleistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem VVG unterstehen, entspricht der Ertragsanteil 70 Prozent dieser Leistungen. 3. Bei Leistungen aus ausländischen Leibrentenversicherungen, aus Leibrenten- und aus Verpfändungsverträgen ist die Höhe der um 0.5 Prozentpunkte erhöhten annualisierten Rendite zehnjähriger Bundesobligationen (r) während des betreffenden Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre massgebend: a. Ist diese Rendite grösser als null, so berechnet sich der Ertragsanteil, auf den nächstliegenden ganzen Prozentwert auf- oder abgerundet, nach der Formel in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer 1 StHG. b. Ist diese Rendite negativ oder null, so beträgt der Ertragsanteil null Prozent.
Art. 29 Selbstständige Erwerbstätigkeit: Verluste ¹ Verluste aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren können abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten. ² Mit Leistungen Dritter, die zum Ausgleich einer Unterbilanz im Rahmen einer Sanierung erbracht werden, können auch Verluste verrechnet werden, die in früheren Geschäftsjahren entstanden und noch nicht mit Einkommen verrechnet werden konnten.	¹ Verluste aus den <u>siebenzehn</u> der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren können abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten.
Art. 31 Allgemeine Abzüge ¹ Von den Einkünften werden abgezogen⁶⁾: 1. die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach den Artikeln 20, 20a und 21 steuerbaren Vermögenserträge und weiterer 50 000 Franken. Nicht abzugsfähig sind Schuldzinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr sonst wie nahe stehenden natürlichen Personen zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen;	

⁶⁾ Beträge in Ziff. 7 geändert gemäss Art. 3 Abs. 1 der Kantonalen Verordnung über die kalte Progression vom 3. Oktober 2023 (SBE 2023 32) und Art. 3 Abs. 1 der Kantonalen Verordnung über die kalte Progression vom 1. Oktober 2024 (SBE 2024 35); Beträge in Ziff. 10–12 geändert gemäss Art. 3 Abs. 2–4 der Kantonalen Verordnung über die kalte Progression vom 1. Oktober 2024 (SBE 2024 35).

2. die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten; 3. die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge oder Obhut stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten; 4. die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge; 5. Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge im Sinn und im Umfang von Artikel 82 BVG; 6. die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung; 7. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Ziffer 6 fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von 6200 Franken für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und von bis zu 3100 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen. Für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss den Ziffern 4 und 5 erhöhen sich diese Ansätze um die Hälfte. Zudem erhöhen sich diese Abzüge um 1000 Franken für jedes Kind, für das der Steuerpflichtige einen Kinderabzug geltend machen kann; 8. die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selbst trägt und diese 2 Prozent der Nettoeinkünfte übersteigen;	2. die dauernden Lasten sowie 40-Prozent <u>der Ertragsanteil nach Artikel 22 Absatz 3 Ziffer 3 der bezahlten Leibrenten</u> <u>Leistungen aus Leibrenten- und Verpfändungsverträgen</u>; 7. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Ziffer 6 fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von 6200 Franken für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und von bis zu 3100 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen. Für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss den Ziffern 4 und 5 erhöhen sich diese Ansätze um die Hälfte. Zudem erhöhen sich diese Abzüge um 1000 Franken für jedes Kind, für das der Steuerpflichtige einen Kinderabzug geltend machen kann. <u>Steht den Eltern der Kinderabzug je zur Hälfte zu, wird auch die Erhöhung für das Kind je zur Hälfte aufgeteilt</u>;

8a. die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt; 9. die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Art. 60 Abs. 1 Ziff. 7), wenn diese Leistungen im Steuerjahr 100 Franken erreichen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen (Art. 26–31) verminderten Einkünfte nicht übersteigen. Im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten (Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1–4). 10. die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 25 800 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem und kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen; 11. die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 10 600 Franken an politische Parteien, die: a. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind, b. in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder c. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben. 12. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 13 000 Franken, sofern: a. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder	

b. das 20. Altersjahr vollendet ist und soweit es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt. ² Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe und erzielen beide ein Erwerbseinkommen, so werden vom niedrigeren Erwerbseinkommen 10 Prozent, jedoch mindestens 3600 Franken und höchstens 10 300 Franken abgezogen. Als Erwerbseinkommen gelten die steuerbaren Einkünfte aus unselbstständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit abzüglich der Aufwendungen nach den Artikeln 26–29 und der allgemeinen Abzüge nach Absatz 1 Ziffern 4–6. Bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten oder bei gemeinsamer selbständiger Erwerbstätigkeit wird jedem Ehegatten die Hälfte des gemeinsamen Erwerbseinkommens zugewiesen. Eine abweichende Aufteilung ist vom Ehepaar nachzuweisen⁷⁾. ³ Von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, welche nicht nach Artikel 24 Ziffern 11–12 steuerfrei sind, werden 5 Prozent, jedoch höchstens 5400 Franken, als Einsatzkosten abgezogen. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach Artikel 24 Ziffer 11a werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens 26 800 Franken abgezogen⁸⁾.	
Art. 33 Sozialabzüge ¹ Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen⁹⁾: 1. als Kinderabzug:	

⁷⁾ Beträge geändert gemäss Art. 3 Abs. 5 der Kantonalen Verordnung über die kalte Progression vom 3. Oktober 2023 (SBE 2023 32) und Art. 3 Abs. 5 der Kantonalen Verordnung über die kalte Progression vom 1. Oktober 2024 (SBE 2024 35).

⁸⁾ Beträge geändert gemäss Art. 3 Abs. 6 der Kantonalen Verordnung über die kalte Progression vom 1. Oktober 2024 (SBE 2024 35).

⁹⁾ Beträge geändert gemäss Art. 4 der Kantonalen Verordnung über die kalte Progression vom 1. Oktober 2024 (SBE 2024 35).

a. für minderjährige Kinder unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen sowie für volljährige Kinder, die in der schulischen oder beruflichen Ausbildung stehen und deren Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet, je 7200 Franken; b. für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende oder volljährige Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht und sich hierfür ständig am Ausbildungsort ausserhalb des Kantons aufhalten muss und dessen Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet; zusätzlich je 7200 Franken; c. stehen Kinder unter gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuert, kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der für das Kind Unterhaltsbeiträge gemäss Artikel 23 Ziffer 6 dieses Gesetzes erhält; werden keine Unterhaltsbeiträge geleistet, kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der für den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache aufkommt und keinen Abzug gemäss Artikel 23 Ziffer 6 dieses Gesetzes beansprucht; 2. als weiterer Abzug für alleinstehende AHV/IV-Rentner soweit das satzbestimmende Einkommen 30 000 Franken und das satzbestimmende Vermögen 300 000 Franken nicht übersteigt 2100 Franken; 3. als Unterstützungsabzug: für erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen, an deren Unterhalt der Steuerpflichtige mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt, je 2100 Franken; 4. ... 5. ...	a. für <u>jedes minderjährige Kinder unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen sowie für volljährige Kinder, die in der schulischen oder beruflichen oder schulischen Ausbildung stehen und deren stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet, die steuerpflichtige Person sorgt</u>; je 7200 Franken. <u>Werden die Eltern nicht gemeinsam besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Artikel 23 Ziffer 6 für das Kind geltend gemacht werden;</u> b. für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende oder volljährige Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht und sich hierfür ständig am Ausbildungsort ausserhalb des Kantons aufhalten muss und dessen Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet; zusätzlich je 7200 Franken. <u>Werden die Eltern nicht gemeinsam besteuert, so wird der Abzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Artikel 23 Ziffer 6 für das Kind geltend gemacht werden;</u> c. <i>Aufgehoben.</i>

² Der Unterstützungsabzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug gemäss Ziffer 1 oder Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 3 dieses Gesetzes gewährt wird. ³ Die Sozialabzüge gemäss Absatz 1 werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.	
Art. 34 Steuertarife ¹ Die einfache Einkommenssteuer beträgt (Grundtarif)¹⁰⁾: a. bis 10 300 Franken 1. Basis —.— Franken 2. und für je weitere 100 Franken 8.00 Franken b. für 20 600 Franken 1. Basis 824.00 Franken 2. und für je weitere 100 Franken 11.00 Franken c. für 30 900 Franken 1. Basis 1957.00 Franken 2. und für je weitere 100 Franken 13.00 Franken d. für 51 600 Franken 1. Basis 4648.00 Franken 2. und für je weitere 100 Franken 15.00 Franken e. für 103 200 Franken	

¹⁰⁾ Beträge in Bst. a–c geändert gemäss Art. 2 der Kantonalen Verordnung über die kalte Progression vom 1. Oktober 2024 (SBE 2024 35); Beträge in Bst. d–i geändert gemäss Art. 2 der Kantonalen Verordnung über die kalte Progression vom 30. September 2025 (SBE 2025 35).

1. Basis 12 388.00 Franken 2. und für je weitere 100 Franken 16.00 Franken f. für 154 700 Franken 1. Basis 20 628.00 Franken 2. und für je weitere 100 Franken 17.50 Franken g. für 257 900 Franken 1. Basis 38 688.00 Franken 2. und für je weitere 100 Franken 19.00 Franken h. für 412 600 Franken 1. Basis 68 081.00 Franken 2. und für je weitere 100 Franken 21.00 Franken i. für 464 200 Franken 1. Basis 78 917.00 Franken 2. für höhere Einkommen beträgt der Satz einheitlich 17 Prozent. ² Für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige sowie für getrennt lebende, geschiedene, verwitwete und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinne von Artikel 33 dieses Gesetzes zusammenleben, ist für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens das steuerbare Gesamteinkommen durch den Divisor 1,7 zu teilen.	^{2a} Bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern, die mit einem Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge zusammenleben und denen der Kinderabzug je zur Hälfte zusteht, kommt die Teilung durch den Divisor 1,7 dem Elternteil zugute, der den überwiegenden finanziellen Beitrag an den Unterhalt des Kindes trägt.

3 ...	
Art. 37 Grundsatz ¹ Der Vermögenssteuer unterliegt das gesamte Reinvermögen. ² Nutzniessungsvermögen wird dem Nutzniesser zugerechnet. ³ Bei Anteilen an Anlagefonds gemäss Artikel 53 Absatz 2 dieses Gesetzes ist die Wertdifferenz zwischen den Gesamtaktiven des Anlagefonds und dessen direktem Grundbesitz steuerbar. ⁴ Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände werden nicht besteuert.	³ Bei Anteilen an Anlagefonds gemäss Artikel 53 Absatz 2 dieses Gesetzes <u>kollektiven Kapitalanlagen</u> ist die Wertdifferenz zwischen den Gesamtaktiven des Anlagefonds <u>der kollektiven Kapitalanlage</u> und dessenden <u>deren</u> direktem Grundbesitz steuerbar.
Art. 45 Steuerfreie Beträge ¹ Vom Reinvermögen werden für die Berechnung des steuerbaren Vermögens abgezogen¹¹⁾: 1. 77 400 Franken für alleinstehende Steuerpflichtige; 2. 154 700 Franken für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten sowie verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die allein mit Kindern im Sinne von Artikel 33 dieses Gesetzes zusammenleben; 3. 25 800 Franken für jedes minderjährige, unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende Kind; 4. zusätzlich 25 800 Franken für Steuerpflichtige, die mindestens eine halbe Rente der eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen.	

¹¹⁾ Beträge in Ziff. 3 und 4 geändert gemäss Art. 5 der Kantonalen Verordnung über die kalte Progression vom 1. Oktober 2024 (SBE 2024 35); Beträge in Ziff. 1 und 2 geändert gemäss Art. 3 der Kantonalen Verordnung über die kalte Progression vom 30. September 2025 (SBE 2025 35).

² Die steuerfreien Beträge bemessen sich nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht.	^{1a} Steht nicht gemeinsam besteuerten Eltern der Kinderabzug nach Artikel 33 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a je zur Hälfte zu, wird der Abzug nach Absatz 1 Ziffer 3 je zur Hälfte aufgeteilt. Der Abzug nach Absatz 1 Ziffer 2 wird in diesem Fall höchstens einem Elternteil gewährt. Erfüllen beide Elternteile dessen Voraussetzungen, kommt der Abzug dem Elternteil zu, der den überwiegenden finanziellen Beitrag an den Unterhalt des Kindes trägt.
Art. 53 Begriff der juristischen Person ¹ Als juristische Personen werden besteuert 1. die Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und die Genossenschaften; 2. die Vereine, die Stiftungen und die übrigen juristischen Personen. ² Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die Anlagefonds mit direktem Grundbesitz im Sinne von Artikel 58 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006. ³ Ausländische juristische Personen sowie gemäss Artikel 8 Absatz 2 dieses Gesetzes steuerpflichtige ausländische Handelsgesellschaften und andere ausländische Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit werden den inländischen juristischen Personen gleichgestellt, denen sie rechtlich oder tatsächlich am ähnlichsten sind.	² Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die <u>Anlagefonds-kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz im Sinne von Artikel 58 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 gemäss Artikel 58 oder Artikel 118a KAG. Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital gemäss Artikel 110 KAG werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.</u>
Art. 60 Ausnahmen von der Steuerpflicht ¹ Von der Steuerpflicht sind befreit: 1. der Bund und seine Anstalten nach Massgabe des Bundesrechts;	

2. der Kanton und seine Anstalten; 3. die politischen Gemeinden und ihre Anstalten; 4. die evangelischen und katholischen Kirchgemeinden sowie ihre Anstalten; 5. die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von Unternehmen mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz und von ihnen nahestehenden Unternehmen, sofern die Mittel der Einrichtung dauernd und ausschliesslich der Personalvorsorge dienen; 6. die inländischen Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, insbesondere Arbeitslosen-, Krankenversicherungs-, Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherungskassen, mit Ausnahme der konzessionierten Versicherungsgesellschaften; 7. die juristischen Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig. Der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden; 8. die juristischen Personen, die kantonale oder gesamtschweizerische Kultuszwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind; 9. die ausländischen Staaten für ihre ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften, unter Vorbehalt des Gegenrechts;	

10. die vom Bund konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrechterhalten müssen. Die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind. Von der Steuerbefreiung werden jedoch Nebenbetriebe und Liegenschaften ausgenommen, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben. ² ... ³ Für die gemäss Absatz 1 Ziffern 5–8 dieser Bestimmung von der Steuerpflicht befreiten juristischen Personen bleibt die Erhebung der Grundstückgewinnsteuer vorbehalten.	11. die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, sofern deren Anleger ausschliesslich steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Ziffer 5 oder steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen nach Ziffer 6 sind. ³ Für die gemäss Absatz 1 Ziffern 5–8 Absatz 1 Ziffern 5–8 und 11 dieser Bestimmung von der Steuerpflicht befreiten juristischen Personen bleibt die Erhebung der Grundstückgewinnsteuer vorbehalten.
Art. 68 Gewinne von Vereinen, Stiftungen und Anlagefonds ¹ Die Mitgliederbeiträge an die Vereine und die Einlagen in das Vermögen der Stiftungen werden nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet. ² Von den steuerbaren Erträgen der Vereine können die zu deren Erzielung erforderlichen Aufwendungen in vollem Umfang abgezogen werden, andere Aufwendungen nur insoweit, als sie die Mitgliederbeiträge übersteigen. ³ Die Anlagefonds unterliegen der Gewinnsteuer für den Ertrag aus direktem Grundbesitz.	Art. 68 Gewinne von Vereinen, Stiftungen und Anlagefonds <u>kollektiven Kapitalanlagen</u> ³ Die <u>Anlagefonds kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz</u> unterliegen der Gewinnsteuer für den Ertrag aus direktem Grundbesitz.
Art. 69 Verluste ¹ Vom Reingewinn der Steuerperiode können Verluste aus sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinns dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten.	¹ Vom Reingewinn der Steuerperiode können Verluste aus <u>siebenzehn</u> der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinns dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten.

² Mit Leistungen zum Ausgleich einer Unterbilanz im Rahmen einer Sanierung, die nicht Kapitaleinlagen gemäss Artikel 65 Ziffer 1 dieses Gesetzes sind, können auch Verluste verrechnet werden, die in früheren Geschäftsjahren entstanden sind und noch nicht mit Gewinnen verrechnet werden konnten.	
Art. 71 Gemischte Beteiligungsgesellschaften; Grundsatz ¹ Ist eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt oder haben ihre Beteiligungsrechte einen Verkehrswert von mindestens 1 Million Franken, so ermässigt sich die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrages aus den Beteiligungsrechten zum gesamten Reingewinn. 1a ... 1b ... ² Der Nettoertrag aus Beteiligungen entspricht dem Ertrag aus Beteiligungen, vermindert um die anteiligen Verwaltungskosten von 5 Prozent oder um die nachgewiesenen tatsächlichen Verwaltungskosten sowie um die anteiligen Finanzierungskosten. Als Finanzierungskosten gelten Schuldzinsen sowie weitere Kosten, die wirtschaftlich den Schuldzinsen gleichzustellen sind. ³ Der Ertrag aus einer Beteiligung wird bei der Berechnung der Ermässigung nicht berücksichtigt, soweit auf der gleichen Beteiligung eine Abschreibung vorgenommen wird, die mit der Gewinnausschüttung im Zusammenhang steht.	⁴ Bei Konzernobergesellschaften von systemrelevanten Banken gemäss Artikel 7 Absatz 1 des Bankengesetzes¹²⁾(BankG) werden für die Berechnung des Nettoertrags gemäss Absatz 1 der Finanzierungsaufwand und die Forderung in der Bilanz aus konzerninternen weitergegebenen Mitteln nicht berücksichtigt, wenn diese Mittel aus Fremdkapitalinstrumenten gemäss Artikel 11 Absatz 4 oder Artikel 30b Absatz 6 oder Absatz 7 Buchstabe b BankG stammen, die von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht im Hinblick auf die Erfüllung regulatorischer Erfordernisse genehmigt wurden.

¹²⁾ SR 952.0

Art. 76 Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen sowie Anlagefonds ¹ Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen sowie Anlagefonds mit direktem Grundbesitz beträgt 4,5 Prozent des Reingewinns. ² Gewinne von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen, die auf ein Jahr berechnet 5000 Franken nicht erreichen, werden nicht besteuert. ³ Bei Zusammenschlüssen und Teilungen wird Artikel 66 dieses Gesetzes sinngemäss angewendet.	Art. 76 Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen sowie <u>Anlagefonds</u>kollektive Kapitalanlagen ¹ Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen sowie <u>Anlagefonds</u>kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz beträgt 4,5 Prozent des Reingewinns.
Art. 80 Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen ¹ Als steuerbares Eigenkapital gilt bei 1. den Anlagefonds der auf den direkten Grundbesitz entfallende Anteil am Reinvermögen; 2. den Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen das Reinvermögen. ² Die Vermögenswerte werden nach den für die Vermögenssteuer natürlicher Personen geltenden Grundsätzen bewertet. ³ Bei Veräusserung oder Zweckentfremdung von zum Ertragswert bewerteten land- oder forstwirtschaftlichen Liegenschaften wird eine ergänzende Kapitalsteuer zum Steuersatz von 3 Promille erhoben; im Übrigen werden die Bestimmungen über die ergänzende Vermögenssteuer natürlicher Personen sinngemäss angewendet.	1. den <u>Anlagefonds</u>kollektiven Kapitalanlagen der auf den direkten Grundbesitz entfallende Anteil am Reinvermögen;
Art. 81 Steuerberechnung ¹ Die Kapitalsteuer beträgt 2 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.	

² Eigenkapital der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen, einschliesslich der Anlagefonds, unter 50 000 Franken wird nicht besteuert.	² Eigenkapital der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen, einschliesslich der <u>Anlagefonds</u>kollektiven Kapitalanlagen, unter 50 000 Franken wird nicht besteuert.
Art. 86 Der Quellensteuer unterworfenen Arbeitnehmer ¹ Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung, die in der Schweiz jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen für ihr Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit einer Quellensteuer. Davon ausgenommen sind Einkommen, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Artikel 35a unterstehen. ² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, unterliegen nicht der Quellensteuer, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.	¹ Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung, die in der Schweiz<u>im Kanton</u> jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen für ihr Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit einer Quellensteuer. Davon ausgenommen sind Einkommen, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Artikel 35a unterstehen.
Art. 92 Obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung ¹ Personen, die nach Artikel 86 Absatz 1 der Quellensteuer unterliegen, werden nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn: 1. ihr Bruttoeinkommen in einem Steuerjahr einen durch das Eidgenössische Finanzdepartement bestimmten Betrag erreicht oder übersteigt; oder 2. sie über Einkünfte verfügen, die nicht der Quellensteuer unterliegen. ² Der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegt auch, wer mit einer Person nach Absatz 1 in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt. ³ Personen mit Einkünften nach Absatz 1 Ziffer 2 müssen das Formular für die Steuererklärung bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres bei der kantonalen Steuerverwaltung verlangen. ⁴ Die nachträgliche ordentliche Veranlagung gilt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht.	2. sie über <u>Vermögen und Einkünfte</u> verfügen, die nicht der Quellensteuer unterliegen.

⁵ Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.	
Art. 93 Der Quellensteuer unterworfenen Arbeitnehmer ¹ Im Ausland wohnhafte Grenzgänger, Wochenaufenthalter, Kurzaufenthalter oder sonstige Arbeitnehmer unterliegen für ihr im Kanton erzielt Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit der Quellensteuer nach den Artikeln 87 und 88. Davon ausgenommen sind Einkommen, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Artikel 35a unterstehen. ² Ebenfalls der Quellensteuer nach den Artikeln 87 und 88 unterliegen im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes.	¹ Im Ausland wohnhafte Grenzgänger, Wochenaufenthalter, Kurzaufenthalter oder sonstige Arbeitnehmer unterliegen für ihr im Kanton erzielt Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit der Quellensteuer nach den Artikeln 87 und 88. Davon ausgenommen sind Einkommen, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Artikel 35a unterstehen. ^{1a} In einem Nachbarstaat wohnhafte Arbeitnehmer unterliegen für ihr im Ausland erzielt Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit für einen Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton der Quellensteuer nach den Artikeln 87 und 88, sofern der Schweiz nach dem anwendbaren internationalen Abkommen im Steuerbereich mit dem jeweiligen Nachbarstaat ein Besteuerungsrecht betreffend die im Ausland ausgeübte Erwerbstätigkeit eingeräumt wird. ² Ebenfalls der Quellensteuer nach den Artikeln 87 und 88 unterliegen im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz, <u>tatsächlicher Verwaltung</u> oder Betriebsstätte im Kanton erhalten; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes. ³ Von der Quellensteuer ausgenommen bleiben Einkommen: a. von Seeleuten aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit an Bord eines von einem solchen Arbeitgeber unter Schweizer Flagge betriebenen Seeschiffs; b. die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Artikel 35a unterstehen.
Art. 105 Gegenstand	

¹ Der Grundstückgewinnsteuer unterliegen die Gewinne, die aus Veräusserung von Grundstücken des Privatvermögens oder von Anteilen an solchen erzielt werden. ² Der Grundstückgewinnsteuer unterliegen ausserdem: 1. Gewinne aus Veräusserung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke natürlicher Personen, soweit der Erlös die Anlagekosten (Erwerbspreis oder Ersatzwert zuzüglich Aufwendungen) übersteigt; 2. ... 3. Gewinne aus Veräusserung von Grundstücken juristischer Personen, die gemäss Artikel 60 Ziffern 5–9 dieses Gesetzes von der Steuerpflicht befreit sind. 4. ...	3. Gewinne aus Veräusserung von Grundstücken juristischer Personen, die gemäss Artikel 60 Ziffern 5–9 <u>Artikel 60 Absatz 1 Ziffern 5–8 und 11</u> dieses Gesetzes von der Steuerpflicht befreit sind.
	Art. 137a Auskunftspflichten der Steuerbehörden ¹ Die Steuerverwaltung erstattet dem zuständigen Handelsregisteramt Meldung, falls innert dreier Monate nach Ablauf der entsprechenden Fristen von der juristischen Person keine Jahresrechnung gemäss Artikel 149 Absatz 2 Ziffer 1 eingereicht wird.
Art. 148a Steuererklärung in elektronischer Form oder in Papierform ¹ Die Steuererklärung kann in elektronischer Form oder in Papierform eingereicht werden.	^{1a} Erfolgt die Einreichung der Steuererklärung durch eine nach Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes über die digitale Verwaltung¹³⁾ (DVG) zum digitalen Verkehr mit Behörden verpflichtete Person, ist die Steuererklärung elektronisch einzureichen. Davon ausgenommen bleiben Fälle, in denen die Einreichung im Rahmen einer Gefälligkeit erfolgt.

¹³⁾ GS II H/1

² Der Regierungsrat legt die Einzelheiten für die elektronische Einreichung der Steuererklärung und den elektronischen Versand von Dokumenten fest. ³ Die Steuererklärung in Papierform kann von den Steuerpflichtigen bei der Steuerverwaltung bezogen werden. ⁴ Die steuerpflichtige Person muss die in Papierform eingereichte Steuererklärung persönlich unterschreiben.	
Art. 151 Bescheinigungspflicht und Meldepflicht Dritter ¹ Gegenüber dem Steuerpflichtigen sind zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet: 1. Arbeitgeber über ihre Leistungen an Arbeitnehmer sowie über Art und Höhe der vom Lohn abgezogenen Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge; 2. juristische Personen über ihre Leistungen an Mitglieder der Verwaltung oder anderer Organe; 3. Gläubiger und Schuldner über Bestand, Höhe, Verzinsung und Sicherstellung von Forderungen; 4. Versicherer über den Rückkaufswert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen; 5. Stiftungen über die Leistungen an Begünstigte; 6. Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, Versicherungseinrichtungen und Bankstiftungen über Beiträge und Leistungen aufgrund von Vorsorgeverhältnissen;	Art. 151 Bescheinigungspflicht<u>Bescheinigungspflicht</u> und Meldepflicht Dritter 4. Versicherer über den Rückkaufswert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen; <u>bei Leibrentenversicherungen, die dem VVG unterstehen, müssen sie zusätzlich das Abschlussjahr, die Höhe der garantierten Leibrente, den gesamten steuerbaren Ertragsanteil nach Artikel 22 Absatz 3 sowie die Überschussleistungen und den Ertragsanteil aus diesen Leistungen nach Artikel 22 Absatz 3 Ziffer 2 ausweisen;</u>

7. Treuhänder, Vermögensverwalter, Pfandgläubiger, Beauftragte und andere Personen, die Vermögen des Steuerpflichtigen in Besitz oder in Verwaltung haben oder hatten, über dieses Vermögen und seine Erträge; 8. die einfachen Gesellschaften und Personengesellschaften über alle Verhältnisse, die für die Veranlagung der Teilhaber von Bedeutung sind, insbesondere über ihren Anteil an Einkommen und Vermögen der Gesellschaft; 9. die Anlagefonds über die Verhältnisse, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgeblich sind; 10. Personen, die mit dem Steuerpflichtigen Geschäfte tätigen oder getätigt haben, über die beiderseitigen Ansprüche und Leistungen. ² Reicht der Steuerpflichtige trotz Mahnung die nötigen Bescheinigungen nicht ein, kann sie die Veranlagungsbehörde von Dritten einfordern. Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten. ³ Den Veranlagungsbehörden müssen für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einreichen: 1. juristische Personen über die den Mitgliedern der Verwaltung und anderer Organe ausgerichteten Leistungen; Stiftungen reichen zusätzlich eine Bescheinigung über die ihren Begünstigten erbrachten Leistungen ein; 2. Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge über die den Vorsorgenehmern oder Begünstigten erbrachten Leistungen (Art. 22 Abs. 2 dieses Gesetzes);	9. <i>Aufgehoben.</i> ^{1a} Bei einem unterjährigen Austritt muss der bisherige Arbeitgeber dem Arbeitnehmer nach Artikel 93 Absätze 1 und 1a im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf dessen Verlangen eine Bescheinigung mit den relevanten Angaben über die unselbstständige Erwerbstätigkeit ausstellen, die für die Umsetzung des jeweiligen internationalen Abkommens im Steuerbereich erforderlich sind. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

3. einfache Gesellschaften und Personengesellschaften über alle Verhältnisse, die für die Veranlagung der Teilhaber von Bedeutung sind, insbesondere über ihren Anteil an Einkommen und Vermögen der Gesellschaft; 4 die Arbeitgeber über die geldwerten Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen sowie über die Zuteilung und die Ausübung von Mitarbeiteroptionen. ⁴ Dem Steuerpflichtigen ist ein Doppel der Bescheinigung zuzustellen. ⁵ Die kantonale Steuerverwaltung kann anstelle einzelner Bescheinigungen Sammelausweise verlangen.	4 die Arbeitgeber über die geldwerten Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen sowie über die Zuteilung und die Ausübung von Mitarbeiteroptionen-; 5. die Arbeitgeber über die Lohndaten zu Arbeitnehmern nach Artikel 93 Absätze 1 und 1a, für die ein internationales Abkommen im Steuerbereich den automatischen Austausch von Informationen über diese Daten vorsieht; 6. Organe, die Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz¹⁴⁾ erbringen, über ihre Leistungen an die versicherten Personen; 7. kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz über alle Verhältnisse, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgeblich sind.
Art. 167 Verfahren ¹ ...	Art. 167 <i>Aufgehoben.</i>
Art. 194 Sicherstellung	

¹⁴⁾ SR 837.0

¹ Hat der Steuerpflichtige keinen Wohnsitz in der Schweiz oder erscheint die Bezahlung der von ihm geschuldeten Steuer als gefährdet, kann die kantonale Steuerverwaltung auch vor der rechtskräftigen Veranlagung die Sicherstellung des mutmasslich geschuldeten Steuerbetrags verlangen. Die Sicherstellungsverfügung gibt den sicherzustellenden Betrag an und ist sofort vollstreckbar. Sie hat im Betreibungsverfahren die gleichen Wirkungen wie ein vollstreckbares Gerichtsurteil. Die Sicherstellung muss in Geld, durch Hinterlegung sicherer, marktgängiger Wertschriften oder durch Bürgschaft geleistet werden. ² Der Steuerpflichtige kann gegen die Sicherstellungsverfügung Beschwerde beim Verwaltungsgericht erheben. Die Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren bei Veranlagungen gelten sinngemäss. ³ Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.	² Der Steuerpflichtige kann gegen die Sicherstellungsverfügung Beschwerde beim Verwaltungsgericht bei der Steuerrekurskommission erheben. Die Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren bei Veranlagungen gelten sinngemäss.
	Art. 260c Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... ¹ Für Verluste aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, die vor der Steuerperiode 2020 eingetreten sind, gilt weiterhin Artikel 29 Absatz 1 des bisherigen Rechts. ² Für Verluste einer juristischen Person, die vor der Steuerperiode 2020 eingetreten sind, gilt weiterhin Artikel 69 Absatz 1 des bisherigen Rechts.
	II.
	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	III.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.
	Diese Änderungen treten am 1. Januar 2028 in Kraft.